

**Basel III**  
**Die neuen Baseler**  
**Liquiditäts-**  
**anforderungen**

Aktualisierter Stand: 6. Januar 2011



# Einleitung

Im Zuge der Finanzmarkturbulenzen ist die Bedeutung des Liquiditätsrisikos und eines effizienten Liquiditätsrisikomanagements für die Stabilität einzelner Banken und des gesamten Finanzsystems sichtbar geworden. Am 16. Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht daher als eine weitere regulatorische Konsequenz aus der Finanzkrise die finale Fassung des umfassenden Reformpakets unter dem Titel „Internationales Rahmenwerk für die Messung, Einführung von Standards und Überwachung von Liquiditätsrisiken“ („Rahmenwerk“) veröffentlicht.<sup>1</sup> Damit soll die Widerstandsfähigkeit vor allem grenzüberschreitend tätiger Banken gegenüber Liquiditätsstörungen gestärkt und eine internationale Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Regulierungen des Liquiditätsrisikos erreicht werden. Die finale Fassung des Rahmenwerks beruht auf den entsprechenden Vorschlägen des Baseler Ausschusses vom Dezember 2009 und Juli 2010 sowie Ergebnissen der Konsultation zwischen Praxis und Aufsicht<sup>2</sup> und spiegelt somit ebenfalls die Empfehlungen der G20-Staaten für eine verbesserte Finanzmarktregulierung aus dem Jahre 2009 wider.<sup>3</sup>

---

## Neue internationale Mindeststandards für das Liquiditätsrisiko

Das neue Rahmenwerk enthält erstmals auf internationaler Ebene quantitative Mindestanforderungen an ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement und stellt eine Ergänzung der vom Baseler Ausschuss im September 2008 veröffentlichten qualitativen „Prinzipien für ein solides Liquiditätsrisikomanagement und deren Aufsicht“<sup>4</sup> dar, welche im wesentlichen bereits in die überarbeitete Fassung der deutschen „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) vom August 2009<sup>5</sup> übernommen wurden.

Das Rahmenwerk beinhaltet mit der „Liquidity Coverage Ratio“ und der „Net Stable Funding Ratio“ zwei neue Kennzahlen. Die erste „dispositive“ Kennzahl soll sicherstellen, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen in einer definierten Stresssituation mindestens für einen Monat nachkommen kann. Die Einhaltung dieser Kennzahl soll eine ausreichende dispositive Liquidität und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit einer Bank gewährleisten.

Die zweite „strukturelle“ Kennzahl beurteilt die Stabilität der Refinanzierung über einen Zeithorizont von einem Jahr. Darüber hinaus werden auch weitere Beobachtungskennzahlen berücksichtigt, die unterstützend zur Identifikation und Analyse von liquiditätsrisikobezogenen Trends sowohl auf der Instituts- als auch auf der Systemebene wirken und vor allem zur Vereinheitlichung des internationalen Aufsichtsprozesses beitragen sollen.

---

<sup>1</sup> BCBS, „Basel III: International Framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“, December 2010.

<sup>2</sup> Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (BCBS), „Annex on Basel Committee capital and liquidity reform package“, July 2010.

BCBS, „International Framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring – consultative document“, December 2009.

<sup>3</sup> Working Group 1 of the G20, „Enhancing Sound Regulation and Strengthening Transparency“, Final report March 25, 2009, Recommendation 16.

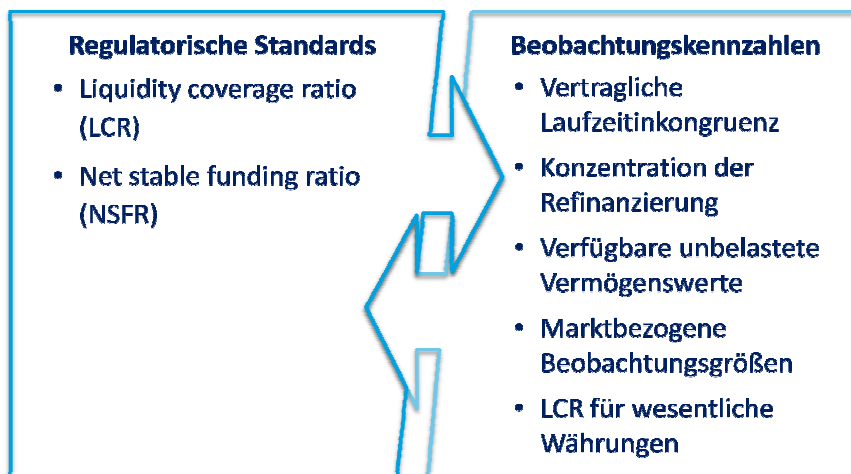
<sup>4</sup> Vgl. BCBS, „Principles of Sound Liquidity Risk Management and Supervision“, Sep. 2008.

<sup>5</sup> Die Anpassungen der MaRisk vom Dezember 2010 beruhen i.W. auf Veröffentlichungen des CEBS, „Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods“, Dezember 2009.

Die LCR-Kennzahl ist von den Kreditinstituten mindestens monatlich und die NSFR-Kennzahl quartalsweise in einer einheitlichen Währung zu ermitteln und zu berichten. In einer Stresssituation kann nach Ermessen der nationalen Aufsicht die Frequenz für die LCR-Berechnung auf einen wöchentlichen oder sogar täglichen Turnus erhöht werden. Die Zeitspanne zwischen dem Berichtsdatum und dem Erstellungsdatum soll dabei so kurz wie möglich gehalten werden und idealerweise zwei Wochen nicht überschreiten.

Das neue Rahmenwerk soll von international agierenden Banken einheitlich auf konsolidierter Basis auf Ebene der Muttergesellschaft sowie auch auf jeder Stufe innerhalb der Gruppe angewendet werden.<sup>6</sup> Im Falle einer Abweichung zwischen der Parametrisierung im Sitzland der Muttergesellschaft und den national festgelegten Parametern im Sitzland der Auslandsniederlassung sind i.d.R. die Anforderungen an die Muttergesellschaft bindend.<sup>7</sup>

In Anlehnung an die „Prinzipien für ein solides Liquiditätsrisikomanagement und deren Aufsicht“ sind die Banken aufgefordert, den Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, regulatorischer und operationeller Restriktionen aktiv zu beobachten und zu steuern.<sup>8</sup> Ein bestehender Liquiditätsüberschuß auf konsolidierter Basis wird bei der Ermittlung der LCR-Kennzahl berücksichtigt, soweit – insbesondere in einer Stresssituation – keine der oben genannten Restriktionen den kurzfristigen Mitteltransfer innerhalb der Institutsgruppe erschweren.



Die Umsetzung der neuen Liquiditätsstandards soll im Anschluss an eine Beobachtungsphase für die LCR ab dem 1. Januar 2015 und für die NSFR ab dem 1. Januar 2018 erfolgen. Der Baseler Ausschuss will darüber hinaus Meldepflichten in Kraft setzen, um die Kennzahlen während der Übergangsphase zu analysieren. Ferner sollen in der Beobachtungsphase weitere quantitative Auswirkungsstudien durchgeführt werden, um die Effekte der neuen Liquiditätsstandards auf die Geschäftsmodelle der Banken, die Fi-

Die Umsetzung des Rahmenwerks ist bis 2015 (LCR) bzw. 2018 (NSFR) geplant

<sup>6</sup> Der Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung orientiert sich an den entsprechenden bestehenden Regelungen aus Basel II. Vgl. BCBS "Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen", Juni 2006.

<sup>7</sup> Ausnahmeregelungen bestehen bei der Berücksichtigung von Einlagen von Privatkunden und KMU.

<sup>8</sup> Vgl. BCBS "Principles of Sound Liquidity Risk Management and Supervision", Sep. 2008, Principle 6.

nanzmärkte, die Neukreditvergabe und das Wirtschaftswachstum weiter zu untersuchen und ggf. eine Neukalibrierung der Parameter vorzunehmen. Dies soll die Wettbewerbsneutralität der Kennzahl erhöhen. Die endgültige Parametrisierung der LCR soll Mitte 2013 und für die NSFR Mitte 2016 durch den Baseler Ausschuss veröffentlicht werden.

Das neue Rahmenwerk wird voraussichtlich über entsprechende EU-Richtlinien Auswirkungen auf die Ausgestaltung der LiqV haben. Im Folgenden werden die neuen Kennzahlen beschrieben und ihre Auswirkungen auf die Liquiditätssteuerung der Banken analysiert.

## Dispositive und strukturelle Liquiditätskennzahl

Ähnlich wie in der in Deutschland aktuell gültigen Liquiditätsverordnung sind die beiden Liquiditätskennzahlen des neuen Rahmenwerks in eine kurzfristige, dispositive und eine längerfristige, strukturelle Steuerungsgröße aufgliedert. Die Berechnung beider Kennzahlen ist dabei durch konkrete Formeln vorgegeben, wobei bestimmte Parameter durch die Aufseher an nationale Besonderheiten, wie beispielsweise der nationalen Einlagensicherung, angepasst werden können.

## Liquidity Coverage Ratio

Mit der Implementierung der „Liquidity Coverage Ratio“ (Liquiditätsdeckungskennzahl) verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, die jederzeitige, kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank in einem Stressszenario über einen Zeitraum von 30 Tagen sicher zu stellen.<sup>9</sup> Dazu sollen die gestressten Netto-Zahlungsausgänge – die Liquiditätslücke einer Bank – durch einen Liquiditätspuffer in Form von ausreichend liquiden und qualitativ hochwertigen Vermögenswerten<sup>10</sup> gedeckt sein. Damit dient die Liquiditätsdeckungskennzahl als Limit für die (kumulierte) Liquiditätsunterdeckung. Das Verhältnis dieser Positionen zueinander soll mindestens 100% betragen:

$$\text{LCR} = \frac{\text{Liquide, qualitativ hochwertige Vermögenswerte}}{\text{Netto-Zahlungsausgänge im 30 Tage Stressszenario}} \geq 100\%$$

Der Baseler Ausschuss definiert den Zähler dieser Kennzahl – liquide, qualitativ hochwertige Vermögenswerte – als Vermögenswerte, welche auch in Zeiten von gestressten Märkten unverzüglich und ohne wesentliche Abschläge liquidiert werden können. Darüber hinaus sollten diese Vermögenswerte möglichst zentralbankfähig<sup>11</sup> sein und nicht bereits zur Besicherung anderer Transaktionen gehalten werden. Solche Aktiva weisen lt. Baseler Ausschuss bestimmte fundamentale und marktspezifische Merkmale auf:

---

Die jederzeitige, kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank soll sichergestellt sein

---

<sup>9</sup> Derzeit stellt die LCR keine innertägige Zahlungsfähigkeit einer Bank sicher. Der Baseler Ausschuss untersucht aber aktuell, ob und wie die innertägige Liquidität der Bank berücksichtigt werden soll.

<sup>10</sup> Für die Berechnung des Liquiditätspuffers werden die Marktwerte der liquiden, qualitativ hochwertigen Vermögenswerte herangezogen.

<sup>11</sup> Die Zentralbankfähigkeit selbst bewirkt jedoch keine automatische Klassifizierung als liquiden, qualitativ hochwertigen Vermögenswert. Vgl. auch BCBS, Dezember 2010, Tz. 33.

- *Fundamentale Merkmale*

Aktiva mit einem geringen Kreditrisiko zeichnen sich im Allgemeinen dadurch aus, dass sie auch in Stresssituationen als besonders liquide gelten. Marktrisikomerkmale wie eine niedrige Duration bei festverzinslichen Wertpapieren, eine geringe Volatilität und die Emission in fungiblen Währungen erhöhen dabei ebenfalls die Liquidität einer Aktivposition. Weiterhin wird eine hohe Liquidität der Assets am Markt durch die Bewertung des Vermögenswertes auf einer allgemein anerkannten und verständlichen Bewertungsmethode, welche keine zu strengen Annahmen für die zu verwendenden Parameter benötigt, sichergestellt. Darüber hinaus wird die Liquidierbarkeit eines Assets auch durch eine niedrige Korrelation mit risikoreichen Wertpapieren und die Handelbarkeit an einem hochentwickelten und anerkannten Börsenplatz verbessert.

- *Marktspezifische Merkmale*

Eine hohe Liquidierbarkeit kann insbesondere für einen aktiven Markt angenommen werden. Dieser zeichnet sich durch eine hohe Anzahl an Marktteilnehmern und einem hohen gehandelten Volumen aus. Eine hohe Zahl an Market Makers garantiert zusätzlich die jederzeitige Handelbarkeit eines Vermögenswertes. Die sogenannten „Flight to quality“ Wertpapiere erfüllen die genannten Merkmale dabei auch gerade in einem gestressten Marktumfeld und stellen daher geeignete Investitionen für den Liquiditätspuffer dar.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Merkmalen liquider, qualitativ hochwertiger Aktivpositionen hat der Baseler Ausschuss eine Liste von Vermögenswerten veröffentlicht, die die oben genannten Merkmale erfüllen. Dabei unterscheidet der Ausschuss zwischen den eng gefassten „Level 1“- und den weniger streng definierten „Level 2“-Vermögenswerten.

Die „Level 1“-Aktiva schließen beispielsweise liquide Mittel, Zentralbankreserven oder Staatsanleihen ein, die die gestressten Netto-Zahlungsausgänge zu 100% decken können. Ebenfalls unter „Level 1“-Vermögenswerte fallen bestimmte Schuldtitel inländischer staatlicher Stellen, die mit einem Risikogewicht von über 0% in einer Fremdwährung bzw. der nationalen Währung begeben wurden.

Die „Level 2“-Aktiva umfassen zum einen marktfähige Sicherheiten, die beispielsweise durch einen Staat oder eine Zentralbank garantiert bzw. emittiert werden und die ein KSA-Risikogewicht von 20% aufweisen. Zum anderen können Pfandbriefe und Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens AA-, die nicht von der Bank selbst emittiert wurden, den „Level 2“-Vermögenswerten zugerechnet werden. Die genaue Ausgestaltung der zu erfüllenden Bedingungen, die die Liquidierbarkeit auch in einem gestressten Marktumfeld sowie die Handelbarkeit in tiefen, aktiven Repo- oder Kassamärkten bestimmen, wird während der Beobachtungsphase finalisiert.<sup>12</sup> „Level-2“-Positionen fließen mit einem Abschlag (Haircut) von 15% in die Berechnungen ein. Desweiteren dürfen die „Level 2“-Aktiva insgesamt nur maximal 40% des gesamten Liquiditätspuffers ausmachen.

---

<sup>12</sup> Die Auswahl und Kalibrierung der Kriterien wird i. R. d. Auswirkungsstudie erfolgen und soll eine Beurteilung der Vermögenswerte anhand von externen Ratings ablösen.

Darüber hinaus soll der Liquiditätspuffer keine von Finanzinstituten emittierten Anleihen enthalten, hoch diversifiziert sein und in zeitlichen Abständen partiell verkauft bzw. als Sicherheit verwertet werden, um die Liquidierbarkeit der Positionen zu überprüfen.

Die Netto-Zahlungsausgänge als Divisor der „Liquidity Coverage Ratio“ beschreibt der Baseler Ausschuss als Differenz aus den erwarteten Liquiditätsabflüssen und den erwarteten Zahlungszuflüssen während einer 30-tägigen Stressperiode.

$$\text{Netto-Zahlungsausgänge im 30 Tage Stressszenario} = \text{Zahlungsabflüsse} - \frac{\text{Min (Zahlungszuflüsse; 75\% der Zahlungsabflüsse)}}{1}$$

---

## Wechsel zu einer Cashflow-orientierten Betrachtungsweise

Für die Bestimmung der erwarteten Zahlungsausgänge werden mit einem Kapitalabzugsfaktor multiplizierte Passivpositionen und mit einem Ziehungsfaktor multiplizierte außerbilanzielle, unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätszusagen auf der Aktivseite addiert. So wird zum Beispiel in einer Krisensituation ein 5%-iger Abzug des Gesamtvolumens einer durch Einlagensicherungen gestützten Kundeneinlage erwartet. Für Interbankeinlagen wird ein Abfluss in voller Höhe unterstellt.<sup>13</sup>

Die eine Liquiditätslücke mindernden Zahlungszuflüsse bestehen hauptsächlich aus Zins- und Tilgungsleistungen gesunder Kredite, für die in den nächsten 30 Tagen kein Zahlungsausfall erwartet wird, sowie aus den aus einer gestressten Liquiditätsablaufbilanz abgeleiteten Zahlungszuflüssen. Darüber hinaus dürfen aus Sicht des Pensionsnehmers Zahlungseingänge aus auslaufenden Reverse-Repogeschäften und Wertpapierleihen (basierend auf Vermögenswerten, die weder zu „Level 1“- noch zu „Level 2“-Aktiva zählen) zu 100% von den Zahlungsabflüssen abgezogen werden, da diese von der Bank selbst nicht prolongiert werden. Mögliche Zahlungseingänge aus derivativen Geschäften oder Kreditlinien bei anderen Banken dürfen jedoch nicht berücksichtigt werden. Insgesamt sind die erwarteten Zahlungszuflüsse bei der Berechnung der LCR jedoch auf maximal 75% der erwarteten Zahlungsabflüsse beschränkt.

---

## Die Stressszenarien sind aus der aktuellen Finanzmarktkrise abgeleitet

Das von den nationalen Aufsehern festgelegte Stressszenario beinhaltet sowohl institutsspezifische als auch systemische Schocks, die aus der aktuellen Finanzmarktkrise abgeleitet sind. Ein Zeithorizont von 30 Tagen wurde unter der Annahme gewählt, dass innerhalb dieser Zeitspanne angemessene Maßnahmen durch die Bank oder den Aufseher ergriffen bzw. die Bank in einem angemessenen Verfahren aufgelöst werden kann.

---

<sup>13</sup> Davon abweichend haben Einlagen von Sparkassen und Genossenschaftsbanken beim jeweiligen Zentralinstitut in der finalen Version der Baseler Anforderungen eine besondere Berücksichtigung bei der Höhe des Ziehungsfaktors von 25% erhalten. Vgl. BCBS, Dezember 2010, Tz 79.

Die Stressszenarien umfassen neben signifikanten Ratingverschlechterungen (bis zu drei Notches), erhöhten Sicherheitsabschlägen und einem Anstieg der vorzuhaltenden Sicherheiten aus derivativen Geschäften auch einen partiellen Abzug von Kundeneinlagen, eine Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten sowie einen Anstieg an (nicht-)vertraglichen Verpflichtungen aus außerbilanziellen Positionen, wie Kreditzusagen und Liquiditätsfazilitäten.

Darüber hinaus sind Banken dazu angehalten, mögliche Eventualverbindlichkeiten und die daraus resultierenden Risiken zu dokumentieren.

## Net Stable Funding Ratio

Mit der Einführung der „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) forciert der Baseler Ausschuss die Verbesserung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten. Die Kennzahl NSFR soll sicherstellen, dass die Vermögenswerte in Relation zu deren Liquidierbarkeit zumindest anteilig mit langfristig gesicherten („stabilen“) Mitteln refinanziert werden. Damit soll die Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit und Liquidität des Interbankenmarkts reduziert werden.

Die „Net stable funding ratio“ setzt verfügbare stabile Mittel ins Verhältnis zu den geforderten stabilen Mitteln und wird wie folgt berechnet:

$$\text{NSFR} = \frac{\text{verfügbare "stabile" Refinanzierung}}{\text{geforderte "stabile" Refinanzierung}} \geq 100\%$$

Die Refinanzierungsstruktur wird dann als ausgeglichen angesehen, wenn die zur Verfügung stehenden stabilen Mittel die geforderte stabile Refinanzierung übersteigen. Als „stabile Refinanzierung“ werden Kapitalpositionen bezeichnet, die dem Kreditinstitut auch in einer Stresssituation mindestens ein Jahr zur Verfügung stehen. Die vom Baseler Ausschuss definierte Stresssituation beinhaltet einen erheblichen Rückgang der Profitabilität bzw. der Solvabilität, eine potenzielle Ratingabstufung, und/oder ein wesentliches Ereignis mit negativen Folgen für Reputation oder Kreditwürdigkeit der Bank.

Der Zähler des Quotienten – „verfügbare stabile Refinanzierung“ – ist die Summe aller Passiva, gewichtet mit dem jeweiligen „ASF-Faktor“ (Available Stable Funding-Faktor). Dieser Faktor spiegelt den Stabilitätsgrad der Refinanzierung wider und variiert zwischen 100% und 0%. Somit bekommt beispielsweise das Eigenkapital (Kern- und Ergänzungskapital) 100% und „stabile“ Kundeneinlagen 90% als Faktor zugewiesen.

Die Gruppierung der entsprechenden Bilanzpositionen in ASF-Kategorien und die jeweiligen ASF-Faktoren können Tabelle 1 auf der folgenden Seite entnommen werden.

---

Reduktion der  
Abhängigkeit vom  
Interbankenmarkt

ASF Kategorien (Zähler)		Faktor
1	Eigenkapital (Tier 1- und Tier 2-Eigenmittelinstrumente) Vorzugsaktien (außer Tier 1 und 2), effektive Restlaufzeit (RLZ) $\geq 1$ J Andere Verbindlichkeiten, effektive RLZ $\geq 1$ J	100%
2	Stabile Einlagen von Privatkunden und KMU, effektive RLZ $< 1$ J	90%
3	Weniger stabile Einlagen von Privatkunden und KMU, effektive RLZ $< 1$ J	80%
4	Unbesichertes Großkundengeschäft, Einlagen von Nicht-Finanzunternehmen, staatlichen Stellen, Zentralbanken und multilateralen Entwicklungsbanken sowie sonstigen öffentlichen Stellen mit effektiver RLZ $< 1$ J	50%
5	Alle anderen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente	0%

Tabelle 1: ASF-Kategorien und Faktoren

Kurzfristige Mittel von Banken und anderen Finanzinstituten werden dabei besonders konservativ betrachtet.<sup>14</sup> Weiterhin ist zu beachten, dass die Refinanzierungsmöglichkeiten bei Notenbanken, die über die regulären Offmarktgeschäfte hinausgehen, nicht berücksichtigt werden dürfen, da diese Liquiditätsquellen nur vorübergehender Natur sind und keine Basis für ein nachhaltiges Geschäftsmodell bilden. Eine Berücksichtigung der Stützungsmaßnahmen der Notenbanken würde die tatsächliche Liquiditätssituation der Bank verzerren und dem Institut den falschen Anreiz geben, sich zu sehr auf diese Maßnahmen zu verlassen.

Der Nenner der NSFR – „geforderte stabile Refinanzierung“ – ist die Summe aller Vermögenswerte, gewichtet mit dem jeweiligen „RSF-Faktor“ (Reliable Stable Funding-Faktor). Dieser Faktor bringt zum Ausdruck, inwieweit eine Vermögensposition in einer einjährigen Stresssituation nicht liquidierbar ist und somit mit „stabilen“ Mitteln refinanziert werden sollte.

Der RSF-Faktor liegt ebenfalls zwischen 0% und 100%. Dabei werden frei verfügbare Barmittel, Geldmarktpositionen, Wertpapiere und Forderungen an Finanzunternehmen mit einer effektiven Restlaufzeit unter einem Jahr mit 0% gewichtet und Wertpapiere mit einer effektiven Restlaufzeit über einem Jahr mit 5%, 20% bzw. 50% gewichtet. Ebenfalls mit 50% gewichtet werden frei verfügbare Goldreserven und Forderungen an Nicht-Finanzunternehmen, Zentralbanken und Staaten mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr.

Hypotheken und andere Kredite an Nicht-Finanzunternehmen, für die nach dem Basel II Kreditrisiko-Standardansatz ein Risikogewicht von 35% oder besser angesetzt werden kann, erhalten einen RSF-Faktor von 65%. Des Weiteren erhalten Forderungen an Privatkunden und KMU mit einer Laufzeit unter einem Jahr einen RSF-Faktor von 85% und alle übrigen Aktivpositionen einen RSF-Faktor von 100% (vgl. Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

**Stützungsmaßnahmen der Notenbanken dürfen nicht als Refinanzierungsquelle berücksichtigt werden**

<sup>14</sup> Die Einlagen von Sparkassen und Genossenschaftsbanken bei deren Zentralinstituten können abweichend einen ASF-Faktor bis 75% erhalten.

RSF Kategorien (Nenner)		Faktor
1	Frei verfügbare Barmittel, Geldmarktinstrumente, Wertpapiere, Kredite an Finanzinstitute, effektive RLZ < 1 J	0%
2	Frei verfügbare unbelastete Anleihen von Staaten/staatsnahen Org. mit 0%-Risikogewicht (KSA) und aktivem Repomarkt, effektive RLZ ≥ 1 J Unwiderrufliche bzw. bedingt widerrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	5%
3	Unbelastete Unternehmensanleihen oder Pfandbriefe mit hohem Rating und erfüllten Level 2-Kriterien, effektive RLZ ≥ 1 J Frei verfügbare unbelastete Anleihen von Staaten/staatsnahen Org. mit KSA-Risikogewicht ≤ 20% und erfüllten Level 2-Kriterien, effektive RLZ ≥ 1 J	20%
4	Frei verfügbares Gold, bestimmte Aktien und notenbankfähige Wertpapiere mit hohem Rating und hoher Marktliquidität Kredite an Nicht-Finanzunternehmen, Zentralbanken, Staaten/staatsnahen Org., effektive RLZ < 1 J	50%
5	Hypotheken mit KSA-Risikogewicht ≤ 35% Sonstige Kredite an Nicht-Finanzunternehmen mit KSA-Risikogewicht ≤ 35%, effektive RLZ ≥ 1 J	65%
6	Kredite an Privatkunden und KMU, effektive RLZ < 1 J	85%
7	Alle übrigen Vermögenswerte	100%
8	Diverse bedingte (außer-)vertragliche Verpflichtungen	tbd

Tabelle 2: RSF-Kategorien und Faktoren

Auch für außerbilanzielle Vermögenswerte empfiehlt der Baseler Ausschuss, eine Reserve aus „stabilen Refinanzierungsquellen“ vorzuhalten, da diese in einer marktweiten oder einer unternehmensspezifischen Stresssituation zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf führen können. Der entsprechende RSF-Faktor von außerbilanziellen Positionen ist zum Teil noch durch die nationale Aufsicht festzulegen.

## Beobachtungskennzahlen

Zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Standardkennzahlen fordert der Baseler Ausschuss die Ermittlung von fünf weiteren Beobachtungskennzahlen. Diese sollen unterstützend der Identifikation und Analyse liquiditätsrisikobezogener Trends auf Instituts- und auch Systemebene dienen und vor allem zur Vereinheitlichung des globalen Aufsichtsprozesses beitragen. Da diese Beobachtungskennzahlen nur als Mindestanforderungen zu betrachten sind, wurden die zuständigen Aufsichtsbehörden aufgefordert, weitere Messverfahren zur Berücksichtigung spezifischer Aspekte des Liquiditätsrisikos zu entwickeln.

Unterstützung zur  
Identifikation und  
Analyse liquiditäts-  
bezogener Trends

Der Baseler Ausschuss schlägt folgende Beobachtungskennzahlen vor:

### *Vertragliche Laufzeitinkongruenz*

Durch die Gegenüberstellung der Liquiditätszu- und -abflüsse aus allen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften entsprechend deren jeweiligen vertraglichen Restlaufzeiten werden aktuelle Liquiditätslücken und das Ausmaß der von der Bank betriebenen Fristentransformation identifiziert. Die Gaps zeigen dabei, wie hoch der potenzielle Liquiditätsbedarf in einzelnen Laufzeiten sein wird, wenn Passiva zum frühestmöglichen Datum abfließen.

Bei der Aufstellung der Ablaufbilanz bleiben die Prolongationsannahmen unberücksichtigt, was die Vergleichbarkeit der Liquiditätsprofile verschiedener Banken erlaubt. Die Aufsichtsbehörden erhalten zudem die Möglichkeit, durch die Anwendung von eigenen Annahmen verschiedene Marktsituationen zu simulieren und deren potenzielle Auswirkung auf die Liquidität zu untersuchen. Die Entwicklung eines Meldevordrucks einschließlich der Bestimmung von Laufzeitbändern wird den zuständigen Aufsichtsbehörden überlassen.

In Anlehnung an die „Prinzipien für ein solides Liquiditätsrisikomanagement und deren Aufsicht“<sup>15</sup> werden Kreditinstitute aufgefordert, neben der oben beschriebenen Liquiditätsablaufbilanz unter Berücksichtigung vertraglicher Restlaufzeiten auch ihre individuelle Gap-Analyse basierend auf dem Going-Concern-Prinzip unter Berücksichtigung ökonomischer Laufzeiten (behavioural maturity) sowohl für eine Normal- als auch eine Stresssituation durchzuführen. Die Maßnahmen zur Schließung identifizierter Liquiditätslücken sind durch die Banken aufzuzeigen sowie die Auswirkungen von getroffenen Annahmen zu erläutern.

### *Konzentration der Refinanzierung*

Diese Kennzahl soll die bestehende Konzentration marktbasierter Refinanzierungen sowie die damit verbundenen Liquiditätsrisiken abbilden und Anregungen zur Diversifikation der Refinanzierungsquellen liefern, wie es vom Baseler Ausschuss in den „Prinzipien“ empfohlen wird.<sup>16</sup>

Folgende drei Parameter sind zu bestimmen:

- Anteil der Refinanzierung eines jeweiligen wesentlichen Gläubigers an der Bilanzsumme der Bank
- Anteil der Refinanzierung eines jeweiligen wesentlichen Produkts / Instruments an der Bilanzsumme der Bank
- Vermögen und Verbindlichkeiten in jeweiligen wesentlichen Währungen

---

Die Diversifikation von Refinanzierungsquellen soll angeregt werden.

---

<sup>15</sup> Vgl. BCBS, a.a.O., Prinzip 5.

<sup>16</sup> Vgl. BCBS, a.a.O., Prinzip 7.

Als „wesentlicher Gläubiger“ wird ein einzelner Kontrahent oder eine Kontrahenten-Gruppe betrachtet, welche(r) insgesamt ein Refinanzierungsvolumen von mehr als 1% der Gesamtverbindlichkeiten der Bank einnimmt. Entsprechend wird als „wesentliches Produkt / Instrument“ bzw. „wesentliche Währung“ eine Position bezeichnet, deren ausstehendes Volumen in der Summe 1% bzw. 5% der Gesamtverbindlichkeiten der Bank übersteigt. Die „Wesentlichkeit“ von Kontrahenten, Produkten und Währungen ist regelmäßig zu überprüfen.

Die Kennzahlen sind für die Laufzeitbänder unter einem Monat, 1–3 Monate, 3–6 Monate, 6–12 Monate und über 12 Monate separat zu ermitteln.

Bei der Analyse der Gläubigerkonzentration ist zu berücksichtigen, dass die ermittelte Kennzahl in der Regel die aktuelle Konzentration unterschätzt, weil bei der Platzierung von bestimmten Refinanzierungsprodukten (z.B. CP/CD) nicht immer nachvollziehbar ist, wer die Produkte schließlich erworben hat.<sup>17</sup>

### *Verfügbare unbelastete Vermögenswerte*

Für die Gewährleistung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen sind unbelastete liquidierbare Aktiva zu ermitteln, die zur besicherten Refinanzierung am Sekundärmarkt bzw. im Rahmen der Notenbankfazilitäten eingesetzt werden können. Dazu gehören beispielsweise bei den Notenbanken eingelieferte, aber noch nicht verpfändete Wertpapiere. Die Minderung dieses Liquiditätspotenzials in Stresssituationen ist zu berücksichtigen.

Die Banken werden aufgefordert, Volumen, Art und Lagerstelle sowohl von repofähigen, als auch von notenbankfähigen frei verfügbaren Aktiva zu berichten. Darüber hinaus ist eine Kategorisierung nach wesentlichen Währungen vorzunehmen. Als „Haircuts“ für die besicherte Refinanzierung werden die Bewertungsabschläge relevanter Notenbanken bzw. die vom Sekundärmarkt erwarteten höheren Abschläge herangezogen.

Bei der Interpretation dieser Kennzahl ist Vorsicht geboten, da sie potenzielle Änderungen in den Haircuts und der Geldmarktsituation nicht abbildet, so dass das Liquiditätspotenzial zu komfortabel dargestellt wird.<sup>18</sup>

Neben dem eigenen Bestand an liquiden Wertpapieren sind an die Aufsicht zusätzlich die von Kunden hinterlegten Sicherheiten zu berichten, die die Bank für eigene Transaktionen weiterverpfänden darf.

---

<sup>17</sup> Vg. BCBS, Dezember 2010, Tz. 160

<sup>18</sup> Vg. BCBS, Dezember 2010, Tz. 171

---

## Liquidity Coverage Ratio für wesentliche Fremdwährungen

### *LCR für wesentliche Währungen*

Neben der Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit in nationaler Währung sollen die Institute auch ihre auf wesentliche Fremdwährungen laufenden Liquiditätspositionen kennen und entsprechend ein Liquiditätspolster je Währung unterhalten. Zur Identifikation des potenziellen Devisenbedarfs wird eine neue Beobachtungskennzahl eingeführt.

$$\text{Fremdwährungs-LCR} = \frac{\text{Liquide, qualitativ hochwertige Vermögenswerte in wesentlicher Fremdwährung}}{\text{Netto-Zahlungsausgänge im 30 Tage Stressszenario in wesentlicher Fremdwährung}}$$

Diese Kennzahl wird somit vom Baseler Ausschuss prinzipiell nicht limitiert. Dennoch wird den nationalen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, eine Untergrenze für die Fremdwährungs-LCR festzulegen. Dabei sind die potenziellen Störungen der Devisenkassa- und terminmärkte in einer Stresssituation zu berücksichtigen.

### *Marktbezogene Beobachtungsgrößen*

Die Aufsichtsinstanzen werden vom Baseler Ausschuss aufgefordert, aktuelle marktweite, finanzsektor-spezifische und bankindividuelle Informationen zu beobachten und als Frühwarnindikatoren für potenzielle Liquiditätsengpässe in den Analyseprozess einzubeziehen.

### **Ergebnisse der Auswirkungsstudie**

Zur Quantifizierung möglicher Auswirkungen der neuen Basel III-Anforderungen auf Banken und Kreditwirtschaft, hat der Baseler Ausschuss in 2010 eine umfassende quantitative Studie durchgeführt. Die Ergebnisse der Studie sind in die finale Kalibrierung von Basel III eingeflossen und wurden am 16. Dezember 2010 veröffentlicht. Insgesamt haben 246 europäische Banken aus 21 Ländern teilgenommen, davon 50 Banken der Gruppe I und 196 Banken der Gruppe II.<sup>19</sup>

Nach den Ergebnissen der Studie lag die LCR-Kennzahl im Durchschnitt für europäische Banken der Gruppe I bei 67% und der Gruppe II bei 87%. Somit bestand für diejenigen Banken, die die geforderte Kennzahlgrenze von 100% nicht erreicht haben per Ende 2009 in Summe ein zusätzlicher Bedarf an liquiden Aktiva in Höhe von EUR 1 Billion.<sup>20</sup>

Zum Zeitpunkt der Auswirkungsstudie setzte sich der Liquiditätspuffer dabei sowohl bei Banken der Gruppe I als auch der Gruppe II zum größten Teil aus Staatspapieren (40% bzw. 42%) und Zentralbankreserven (22% bzw. 12%) zusammen. Die NSFR-Kennzahl lag im Durchschnitt bei 91% für Banken der Gruppe I und bei 94% für Banken der Gruppe II. Der zusätzliche Bedarf an stabilen Refinanzierungsmitteln betrug laut Auswirkungsstudie EUR 1,8 Billionen per Ende 2009.

---

<sup>19</sup> Der Gruppe I gehören international tätige, gut diversifizierte Banken mit dem Eigenkapital (Tier 1) > 3 Mio. €. Alle übrigen Banken wurden der Gruppe II zugeordnet.

<sup>20</sup> Vgl. CEBS, "Results of the comprehensive quantitative impact study", Dezember 2010, S. 18ff.

## Vergleich zum geltenden Recht

Die Anforderungen an die Liquiditätssteuerung in deutschen Banken ergeben sich derzeit sowohl aus den MaRisk (mit einer qualitativen Ausrichtung) als auch, mit Fokus auf eine quantitative Steuerung, aus der Liquiditätsverordnung. Da das neue Baseler Rahmenwerk eher quantitative Anforderungen beinhaltet, kann sich der Vergleich mit dem deutschen Aufsichtsrecht hauptsächlich auf die LiqV beschränken.

Bei der Analyse der zukünftig einzuhaltenden Kennzahlen und Liquiditätsanforderungen stellt sich vor allem die Frage, welche Konsequenzen für die Liquiditätssteuerung der deutschen Banken resultieren. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls untersucht werden, inwieweit diese Neuerungen bestehende Schwachstellen in der jetzigen LiqV beheben können und ob so eine effizientere Liquiditätssteuerung und verbesserte Stabilität des Bankensektors in Deutschland geschaffen wird.

Die folgenden Abschnitte beschreiben daher, wie sich die Neuerungen in das deutsche Aufsichtsrecht eingliedern, wo zusätzliche Anforderungen entstehen und welche Anforderungen weiterentwickelt werden:

Auf den ersten Blick scheint die Liquiditätsdeckungskennzahl (LCR) der Kennzahl nach LiqV im Wesentlichen zu entsprechen. Kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte bzw. Zahlungsmittel im einmonatigen Laufzeitband werden ins Verhältnis zu kurzfristigen (Netto-)Zahlungsverpflichtungen gesetzt. Bei einer näheren Betrachtung werden jedoch einige Abweichungen, insbesondere in der Bestimmung des Quotienten, deutlich. Im Unterschied zur Liquiditätskennzahl nach LiqV wird im Rahmenwerk eine bestehende Refinanzierungslücke mit dem vorhandenen Liquiditätspuffer verglichen, womit von einer bilanziellen auf eine Cashflow-orientierte Betrachtungsweise gewechselt wird. Damit ist die LCR besser als die derzeitige Liquiditätskennzahl als Steuerungsgröße für das Liquiditätsrisiko in Banken geeignet.

Als Lehre aus der Finanzmarktkrise werden zukünftig auch Mittelabflüsse aus Eventualforderungen und außerbilanziellen Positionen berücksichtigt. Damit wird ein wesentlicher Schwachpunkt der LiqV-Kennzahl behoben.

Ein weiteres gravierendes Defizit der LiqV-Kennzahl resultiert aus der Betrachtung der Zahlungsfähigkeit einer Bank in einem Normalszenario unter unveränderten Marktbedingungen. Bei der LCR werden hingegen alle potentiellen Cashflows und der Wert des Liquiditätspuffers unter Vorgabe von Stressszenarien modelliert. So soll die Zahlungsfähigkeit einer Bank auch in einem gestressten Marktumfeld sichergestellt werden. Individuelle, auf das Geschäftsmodell der Bank zugeschnittene Stressszenarien werden allerdings nicht berücksichtigt.

Die Option deutscher Banken, auch interne Modelle für die Liquiditätsmeldung zu verwenden, ist im Baseler Liquiditätsrahmenwerk nicht enthalten. Dies kann bei Banken, die momentan interne Modelle verwenden, zu zusätzlichem Aufwand führen und unter Umständen einen Rückschritt bedeuten.

---

Weiterentwickelte Kennzahlen unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise

---

Keine Berücksichtigung von internen Modellen

Potentielle Kosten für die Schließung von Liquiditätslücken, wie beispielsweise erhöhte Refinanzierungskosten, werden weder im Baseler Rahmenwerk noch in der LiqV angesprochen. Sofern hieraus wesentliche Risiken resultieren, sind diese jedoch nach MaRisk zu messen und zu steuern sowie ggf. in der Risikotragfähigkeitsrechnung zu berücksichtigen.

Die „Net Stable Funding Ratio“, welche die strukturelle Liquidität in Banken steuern soll, findet bislang keine Entsprechung im deutschen Aufsichtsrecht. Für die Banken ist daher mit Implementierungsaufwand für die Ermittlung dieser Kennzahl zu rechnen. Der Grundgedanke dieser Kennzahl, eine fristenkongruente Finanzierung der Vermögenswerte, basiert auf der klassischen „goldenen Bankregel“, wobei nicht nur die effektive Restlaufzeit, sondern auch die Stabilität der Refinanzierungsquellen im Vordergrund steht.

Die beschriebenen Beobachtungskennzahlen beruhen auf den bestehenden qualitativen und prinzipienbasierten Anforderungen des Baseler Ausschusses vom September 2008, welche im Wesentlichen bereits in die überarbeitete Fassung der MaRisk vom August 2009 übernommen wurden, und sind als eine quantitative Ergänzung dazu zu betrachten. Der potenzielle Umsetzungsaufwand wird sich beispielsweise aus der Erstellung einer zusätzlichen, auf vertraglichen Laufzeiten basierenden Liquiditätsablaufbilanz ergeben. In diesem Fall sollen die Zahlungsströme von den zugrundeliegenden bankinternen Annahmen bereinigt werden.

Im Unterschied zu BTR 3.1 Tz. 3 der MaRisk werden außerdem die Laufzeitbänder für die Liquiditätszu- und abflüsse nicht institutsindividuell definiert, sondern von den Aufsichtsbehörden festgelegt. Die Beobachtungskennzahl „Konzentration der Refinanzierung“ konkretisiert das Prinzip 7 des Baseler Ausschusses und die darauf basierende Tz. 1 aus BTR 3.1, wobei in den neuen Baseler Anforderungen vom Dezember 2010 die Berechnung, die Begrifflichkeiten und die zu betrachtenden Zeiträume eindeutig definiert werden. Auch das Vorhalten eines Liquiditätspuffers aus hochliquiden unbelasteten Vermögenswerten ist nach MaRisk bereits vorgeschrieben.<sup>21</sup> Nach den neuen Anforderungen sollen das Volumen dieser Vermögenswerte sowie weitere relevante Informationen zusätzlich regelmäßig an die Aufsicht gemeldet werden.

---

<sup>21</sup> Vgl. MaRisk, BTR 3.1, Tz. 4, und BTR 3.2, Tz.1, Tz. 2

## Fazit

Mit der nun verabschiedeten Fassung des „Internationalen Rahmenwerks für die Messung, Einführung von Standards und Überwachung von Liquiditätsrisiken“ hat der Baseler Ausschuss konkrete Forderungen für die Steuerung des Liquiditätsrisikos auf Basis von einzuhaltenden Kennzahlen ausgearbeitet. Das Rahmenwerk reflektiert den gestiegenen Stellenwert des Liquiditätsrisikos in der Steuerung von Banken. So soll das Liquiditätsrisiko wie bereits die Markt-, Kredit- und operationellen Risiken auf globalem Level reguliert und gesteuert werden, um zukünftig die Vergleichbarkeit der Liquiditätssituation international agierender Banken zu verbessern und zur Konvergenz der Liquiditätsaufsicht auf internationaler Ebene beizutragen.

Insgesamt sind die gestiegenen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement als eine Lehre aus der Finanzmarktkrise zu betrachten. Sie reißen sich ein in eine Vielzahl von Regelungen, die Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber als Reaktion auf die Krise erlassen oder überarbeitet haben. Das Rahmenwerk ergänzt insbesondere die im September 2008 veröffentlichten, eher qualitativen Prinzipien für ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement in quantitativer Hinsicht.

Die Umsetzung der neuen Anforderungen wird in den meisten Häusern mit zusätzlichem Implementierungsaufwand verbunden sein, da die künftig zu berechnenden Kennzahlen nur teilweise mit der bisherigen LiqV-Kennzahl vergleichbar sind. Insbesondere die Cashflow-orientierte Betrachtungsweise könnte sich dabei als Problem herausstellen, wenn die hierfür benötigten Daten nicht mit der erforderlichen Detaillierung verfügbar sind. Die Sicherstellung der Datenqualität ist für die Aussagekraft der Kennzahlen ausschlaggebend und stellt somit die primäre Herausforderung für die Banken dar.

Darüber hinaus ist die Auswirkung der neuen Liquiditätsregeln auf die Profitabilität des Kreditinstituts zu untersuchen, wie z.B. durch die Opportunitätskosten für das Vorhalten hochqualitativer Wertpapiere. In diesem Zusammenhang könnte die Anpassung der Liquiditätsrisiko- bzw. Refinanzierungsstrategie sowie interner Prozesse notwendig sein. Desweiteren kann die Implementierung der neuen Anforderungen für eine international tätige Bankengruppe aufgrund nationaler Divergenzen im Aufsichtsrecht sowie weiteren bestehenden u.a. rechtlichen bzw. operationellen Restriktionen zum Liquiditätstransfer innerhalb der Bankengruppe mit einem erhöhten Aufwand verbunden sein.

Da aber mit „Basel III“ und den daraus resultierenden Änderungen bei der Eigenmittelunterlegung ein weiteres regulatorisches Großvorhaben zu stemmen ist, könnten sich in vielen Häusern aufgrund von Ressourcenengpässen dennoch Implementierungsprobleme ergeben. Der Zeitraum bis zur Anwendung des neuen Regelwerks ist daher möglicherweise weniger komfortabel als es auf den ersten Blick erscheint.



# Financial Risk Solutions

## Ausgewählte Veröffentlichungen & White Paper

### No. 24: Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht

(von Michael Cluse & Andreas Cremer; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 7/2006, S. 15-20)

### No. 25: KWG-Änderungen im Zuge der Umsetzung von Basel II

(von Michael Cluse, Andreas Cremer & Sebastian Pleß)

### No. 26: Bestimmung von IFRS-Portfolios mit Hilfe von mathematischen Optimierungsverfahren

(von Florian Jaehn, Peter Lellmann & Dirk Stemmer)

### No. 27: Management von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken: Kontext der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen

(von Michael Cluse & Jörg Engels; abgedruckt in: Wettbewerbsvorteil Risikomanagement, hrsg. v. Thomas Kaiser, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007, S. 21-37)

### No. 28: Vorteile im internationalen Wettbewerb durch Risikomanagement

(von Jörg Engels, Joachim Schauff & Peter Stern; abgedruckt in: RISIKOMANAGER 20/2007, S. 12-18)

### No. 30/No. 32: Die MaRisk für Versicherungsunternehmen

(von Florian Dotzler, Frank Rechtern & Dr. Karina Schreiber)

### No. 31: Neue Entwicklungen im Bankenaufsichtsrecht

(von Minh Banh & Michael Cluse; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 13/2009, S. 629-635)

### No. 33: Credit Valuation Adjustments

(von Peter Mach, Thomas Glischke & Dirk Stemmer; abgedruckt in: Finanzbetrieb 10/2009, S. 553-557)

### No. 34: Weiterentwicklung der MaRisk für Banken

von Katrin Budy, Stephanie Hörlin & Joachim Schauff)

### No. 35: Global Risk Management Survey

(von Michael Cluse, Joachim Schauff und Jörg Engels)

### No. 36: Basel II Säule 3: Benchmarking Survey 2009

(von Marcus Aengenheister und Joachim Schauff)

### No. 37: Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

### No. 38: Modernes Zins- und Schuldenmanagement in Kommunen

(von Anne Leonhardt & Dirk Stemmer)

### No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

(von Minh Banh, Katrin Budy, Michael Cluse & Andreas Cremer)

## Deloitte Online Ressourcen

[www.iasplus.com](http://www.iasplus.com) / [www.iasplus.de](http://www.iasplus.de)

## Deloitte Bibliothek

Deloitte (Hrsg.):

### Basel II – Handbuch zur praktischen Umsetzung des neuen Bankenaufsichtsrechts

(1. Auflage 2005, Erich Schmidt Verlag, ISBN 3-503-08346-4, 630 Seiten)

Deloitte (Hrsg.):

### Risikomanagement im Zeitalter strukturierter Produkte: Aus Fehlern lernen

(1. Auflage 2009, Deloitte, 24 Seiten)

Ulrich Theileis, Frank Althoff & Stephanie Hörlin:

### MaRisk – Ein Vergleich mit den MaK, MaH und MaR

(1. Auflage 2006, Logomed Verlag, ISBN 3-927985-35-X, 648 Seiten)

Deloitte (Hrsg.):

### Global Risk Management Survey: Sixth Edition - Risk Management in the spotlight

(6. Auflage 2009, Deloitte, 34 Seiten)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Deloitte Financial Risk Solutions

Jörg Engels  
Tel. (0211) 8772-2376  
Fax (0211) 8772-2443

Dr. Thomas Siwik  
Tel. (0211) 8772-2147

Michael Cluse  
Tel. (0211) 8772-2464

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 169.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).